



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-318
Fax: 030 590097-400

E-Mail:
Nadine.Schartz@Landkreistag.de

AZ: II-770-55

Datum: 7.2.2025

Sekretariat: Ecenur Akbuga

Rundschreiben 081/2025

- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- Mitglieder des **Arbeitskreises Abfallwirtschaft**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Sachstand zu energiepolitischen Gesetzgebungsvorhaben

1. **Energiewirtschaftsrecht**
2. **Erneuerbare-Energien-Gesetz**
3. **Treibhausgas-Emissionshandel**
4. **Kraft-Wärme-Kopplung**

Bezugsrundschreiben Nr. 078/2025 vom 6.2.2025 und Nr. 846/2024 vom 20.12.2024

Zusammenfassung

Der Deutsche Landkreistag hat zu verschiedenen energiepolitischen Gesetzgebungsvorhaben Stellung genommen und an Anhörungen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie teilgenommen. Diese betreffen Änderungen des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen, Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung, Anpassungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG sowie Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Die Entwürfe wurden mittlerweile in geänderten Fassungen vom Bundestag beschlossen und werden am 14.2.2025 im Bundesrat beraten.

Mit dem Bezugsrundschreiben Nr. 846/2024 hatten wir über verschiedene Gesetzentwürfe zu energiewirtschaftlichen Themen berichtet. Diese betreffen Änderungen des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen, Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung, Anpassungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG sowie Änderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes. Hierzu hat der Deutsche Landkreistag Stellung genommen und sich im Rahmen der Anhörungen im Ausschuss für Klimaschutz und Energie am 15.1.2025 eingebracht (zum Windenergieausbau siehe zudem das Bezugsrundschreiben Nr. 078/2025). Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe in geänderten Fassungen am 31.1.2025 beschlossen. Die Befassung im Bundesrat ist für den 14.2.2025 vorgesehen.

Änderungen des Energiewirtschaftsrechts

Der Bundestag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen beschlossen (**Anlage 1**). Mit der Änderung soll den Herausforderungen temporärer Überschüsse bei der Stromerzeugung begegnet und die Flexibilität im Stromsystem erhöht werden. Demnach sollen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die Direktvermarktung ausgeweitet und entbürokratisiert,

Regelungen zur Vergütung von EE-Anlagen in Zeiten negativer Preise angepasst sowie die Vermarktung kleinerer Anlagen durch die Übertragungsnetzbetreiber reformiert werden. Des Weiteren soll durch eine Ausweitung der Steuerbarkeitsanforderungen gewährleistet werden, dass erneuerbare Energien zunehmend mehr Funktionen für die Systemsicherheit übernehmen. Darüber hinaus werden zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1711 (novellierte Strombinnenmarkttrichtlinie) Regelungen im Bereich des Netzanschlusses in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) aufgenommen.

Der Entwurf war in der Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz und Energie gemeinsam mit dem Entwurf eines Gesetzes für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten im Jahr 2025 beraten worden (**Anlage 2**). Hierzu hatte der Deutsche Landkreistag gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund eine Stellungnahme eingereicht (**Anlage 3**). Darin werden vor dem Hintergrund anhaltend hoher Strompreise wirksame und strukturell nachhaltige Entlastungen für die Wirtschaft und Privathaushalte gefordert. Daneben wird betont, dass gleichzeitig Investitionen für die generationenübergreifende Gemeinschaftsaufgabe des Stromnetzausbaus angereizt und ermöglicht werden müssen. Zur Akzeptanzsteigerung wird zudem gefordert, angemessene Ausgleichszahlungen an die vom Übertragungsnetzausbau besonders betroffenen Kommunen sicherzustellen. Die Regelungen für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten finden sich im nun beschlossenen Entwurf jedoch nicht wieder.

Erneuerbare-Energien-Gesetz

Des Weiteren hat der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung beschlossen (**Anlage 4**). Mit den Änderungen sollen die Zukunftsperspektiven für die Anlagenbetreibender, vor allem solche mit Anschluss an eine Wärmeversorgung, verbessert und eine systemdienliche Flexibilität ermöglicht werden, damit Biogas den Strom aus Wind und Photovoltaik ergänzen und zur Versorgungssicherheit bei Dunkelflauten beitragen kann. Vorgesehen sind die Anhebung der Ausschreibungsmengen um 75 Prozent, die Verlängerung der Frist zur Umstellung bestehender Biomasseanlagen und hinsichtlich der Förderung ein Systemwechsel von der Bemessungsleistung hin zu förderfähigen Betriebsstunden als maßgeblicher Einheit.

Der Deutsche Landkreistag hatte gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund eine Stellungnahme eingereicht und darin eine Erhöhung der Ausschreibungsvolumina, die Verlängerung der Anschlussförderung für Biogasanlagen sowie Flexibilisierungsanreize begrüßt (**Anlage 5**).

Treibhausgas-Emissionshandel

Daneben hat der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG (TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024) beschlossen (**Anlage 6**). Das Gesetz dient der Umsetzung verschiedener EU-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich des CO₂-Grenzausgleichssystems und legt einen einheitlichen Rechtsrahmen für alle Sektoren fest, die künftig vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Das Emissionshandelssystem im Bereich ortsfester Anlagen und Luftverkehr („ETS-1“) wird dahingehend geändert, dass die Gesamtemissionsmengen bis zum Jahr 2030 im Vergleich zur vorherigen Regelung stärker sinken. Außerdem sehen die Änderungen die Einführung eines neuen europäischen Brennstoffemissionshandels („ETS-2“) für die bislang nicht vom ETS-1 erfassten Brennstoffeinsätze in den Sektoren Wärme und Verkehr vor.

Der Deutsche Landkreistag hatte hierzu gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund eine Stellungnahme eingereicht (**Anlage 7**) und darin einen nationalen Alleingang im

Sinne einer Opt-in-Regelung von Abfallverbrennungsanlagen in den ETS-1 bereits ab dem Jahr 2027 abgelehnt.

In der Anhörung hat die Unterzeichnerin als Vertreterin der beiden Verbände die CO₂-Bepreisung und den Emissionshandel als wichtige Instrumente für den Klimaschutz hervorgehoben und betont, dass es auf einheitliche europäische Verfahren ankomme, weshalb die geplante Überführung des nationalen Brennstoffemissionshandels in ein europaweites Emissionshandelssystem zu begrüßen sei. Kritisiert werden müsse jedoch die geplante Opt-in-Regelung von Abfallverbrennungsanlagen, denn ein nationaler Alleingang würde dem bis 2026 laufenden Prüfauftrag an die Kommission vorgreifen und mögliche Abfallexporte in Länder mit geringeren Umweltstandards begünstigen. Zudem sei zu beachten, dass Abfälle nicht produziert werden, um Energie zu erzeugen, sondern die Abfälle bei Produktions- und Konsumtionsprozessen anfallen. Abfälle würden grundsätzlich, soweit möglich, recycelt oder anders verwertet, aber gerade die nicht recyclebaren Restabfälle würden und müssten einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt werden, wofür sich die thermische Abfallbehandlung anbiete. Es sei nicht zielführend, als Ausweichbewegung die Deponierung mit ihren schädlichen Folgen für Rohstoffe, Flächenverbrauch und Klimaschutz in Kauf zu nehmen. Auch könne die Abfallvermeidung hier kein Argument sein, denn dazu seien vielmehr Maßnahmen am Beginn der Produktkette notwendig. Insofern sei es notwendig, die Einbeziehung der thermischen Abfallbehandlung wieder aus dem Entwurf herauszunehmen und sich stattdessen für eine europäische Lösung einzusetzen. Ansonsten werde die Akzeptanz für klimapolitische Maßnahmen aufs Spiel gesetzt und gegen das selbst gesetzte Ziel der Bundesregierung, EU-Vorgaben nur 1:1 umzusetzen, verstoßen. Solange noch keine europaweit einheitliche Lösung vorliege, müsse das BEHG übergangsweise weiter angewendet werden.

Kraft-Wärme-Kopplung

Außerdem hat der Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes beschlossen (**Anlage 8**). Mit den Änderungen soll die Befristung für Förderungen von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) – die bisher nur gefördert werden, sofern sie bis zum 31.12.2026 in Dauerbetrieb gegangen sind – bis zum 31.12.2030 verlängert werden, um einen Ausbaustopp zu vermeiden, da die Planungs-, Genehmigungs- und Errichtungsdauer insbesondere von größeren Anlagen im Regelfall mehr als zwei Jahre dauert. Darüber werden inhaltliche Änderungen der neugefassten Energieeffizienzrichtlinie 2023/1791/EU und redaktionelle Folgeänderungen umgesetzt. So werden der Begriff der industriellen Abwärme durch den Begriff der unvermeidbaren Abwärme ersetzt und die Förderung für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen an die Erfordernisse der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 angepasst. Außerdem sind Übergangsregelungen bis zum Inkrafttreten des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) 2025 vorgesehen.

Auch zu diesem Entwurf hatte der Deutsche Landkreistag mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund eine Stellungnahme eingereicht (siehe ebenfalls **Anlage 4**). Darin wurde begrüßt, dass die Förderungen für KWK-Anlagen, Netze und Speicher losgelöst vom Kraftwerkssicherungsgesetz und im Sinne einer Übergangslösung im KWKG umgesetzt werden sollen. Allerdings wurde gefordert, die KWK-Förderung bis 2035 zu verlängern.

Im Auftrag

Schartz, LL.M.

Anlagen